



BUNDEMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 31 1031/2-II/7/99 (25)

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
51433/1815
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST:C=AT:A=GV:P=BMF:

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die
vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt *D. Kayer*
sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellten und mit Note vom
16.4.1999, do. Zl. 40.101/7-7/99, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

14. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

GZ. 31 1031/2-II/7/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien
Fax 715 82 54

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
51433/1815
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf den mit do. Note vom 16.4.1999, do. Zl. 40.101/7-7/99, übermittelten Entwurf eines Bundesbehindertengesetzes teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß vor einer abschließenden Stellungnahme des ho. Ressorts von do. folgende Punkte zu klären wären:

Eine der in § 36 (2) BBG normierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Nationalfonds zur Abgeltung der Belastung, die sich bei der Lieferung von KFZ aus der Normverbrauchsabgabe ergibt, ist der Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 StVO oder die Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens.

Im vorliegenden Entwurf ist nunmehr eine Angleichung dieser Regelung an das Kraftfahrzeugsteuergesetz und an das Versicherungssteuergesetz in der Form vorgesehen, daß als Nachweis gemäß § 36 (2) Z 3 BBG nunmehr auch die Eintragung der dauernden starken Gehbehinderung im Behindertenpaß sowie die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpaß anerkannt ist.

Ho. wird um do. Mitteilung ersucht, ob mit dieser erweiterten Regelung des § 36 (2) Z 3 BBG eine Erweiterung des i.G. förderbaren Personenkreises (insbesondere blinde Personen)

verbunden ist. Für die dadurch zu erwartenden Mehraufwendungen wäre eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß §14 (5) BHG vorzulegen.

In § 39 a (3) des Entwurfs betreff. die Legaldefinition der Blindenführhunde ist nunmehr explizit für deren Anschaffung die Gewährung einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln vorgesehen. Da aus der gewählten Formulierung nicht ersichtlich ist, von welchen Stellen diese Unterstützungsleistungen gewährt werden, wäre eine entsprechende Konkretisierung im Gesetz vorzusehen. Die Ausführungen des do. Ressorts, wonach die Förderung der Anschaffung durch die öffentliche Hand offenbar bereits eine gängige Praxis darstellt, ist aus ho. Sicht insofern nicht nachvollziehbar, als sich ho. die Frage nach der Rechtsgrundlage für bisherige Unterstützungsleistungen des Bundes i.G. stellt. Auch in bezug auf diese Regelung wäre daher vom do. Ressort in einer Kostenschätzung gemäß § 14 (5) BHG darzulegen, ob bzw. in welcher Höhe mit dieser Regelung finanzielle Mehraufwendungen verbunden sein werden. Im übrigen wäre durch einen Hinweis in den Erläuterungen sicherzustellen, daß durch den ggstdl. Gesetzesentwurf kein Eingriff in die autonomen Unterstützungsmaßnahmen der Länder erfolgt.

Weiters wären etwaige iZm. der im Entwurf vorgesehenen Hilfsmittelberatung zu erwartende finanzielle Auswirkungen (Erstellung und Wartung der Datenbank etc.) zu quantifizieren.

25 Erledigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14 . Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

